

daß die Drohung mit einer Strafanzeige zur Herbeiführung eines Geständnisses erfolgreich genutzt wird: Wer leugnet, ist der staatlichen Strafverfolgung eher ausgesetzt, als wer gestanden hat.

Auch im Bereich der Betriebsjustiz sollte der Drohung mit Strafanzeige mehr Beachtung geschenkt werden. Gerade wenn man die positiven Seiten der heutigen Betriebsjustizpraxis betont – Entlastung der Verfolgungsorgane, Entkriminalisierung durch Wiederherstellung der gestörten sozialen Ordnung mit außerstrafrechtlichen Mitteln – und weiter darauf abstellt, daß die Effektivität durch eine Formalisierung des Verfahrens (also durch ein Verfahren mit rechtsstaatlicher Gewähr) gefährdet sei⁴⁸, sollte dafür Sorge getragen werden, daß dann auch die Drohung mit einer Strafanzeige kein zulässiges Zwangsmittel sein darf⁴⁹.

V. Die künftigen Überlegungen zur Reform der Freiheitsdelikte müssen sich intensiver mit dem Rechtsgut der persönlichen Autonomie auseinandersetzen. Die Strafbarkeitsgrenze ist vor allem dort exakt festzulegen, wo das Rechtsgut stark bedroht ist, nämlich beim privaten Zwang zur Durchsetzung von Rechten. Man sollte sich dabei vor der Neuschaffung von Tatbeständen nicht scheuen, vor allem solcher, die den Schutz der Rechtspflege mit dem Schutz der persönlichen Freiheit verbinden. Der Gesetzgeber hat im Bereich des 18. Abschnitts des StGB schon weit weniger zentrale Rechtsverletzungen in speziellen Tatbeständen erfaßt, wo dies vor allem aus politischen Gründen für notwendig gehalten wurde (vgl. §§ 234 a, 241 a)⁵⁰. Aus aktuellem Anlaß beschäftigt sich der Entwurf des 13. Strafrechtsänderungsgesetzes⁵¹ ebenfalls mit der Änderung und Ergänzung (bzw. Neuschaffung) von Tatbeständen, die vornehmlich den öffentlichen Frieden bzw. den Rechtsfrieden des einzelnen schützen sollen und in ihrem Anwendungsbereich begrenzt sind. Im Vorfeld der persönlichen Freiheit (und vom Gesetzgeber nicht einmal in diesem Zusammenhang verstanden) wird also eifrig die letzte Strafbarkeitslücke geschlossen. Die Gefahren, die der individuellen Freiheit in ihrem Kernbereich drohen, scheinen dagegen nicht so spektakulär zu sein. Aber sie sind genau so ernst zu nehmen, und tatbestandliche Konkretisierungen wären hier von größerer praktischer Bedeutung⁵². Eine Auflösung des allgemeinen Nötigungstatbestandes würde sich schon aus diesem Grunde empfehlen – ganz abgesehen davon, daß § 240 eben keine sichere Grundlage für die strafrechtliche Erfassung einiger wesentlicher Fälle von Zwangsanwendung darstellt⁵³. Auch § 116 AE kann keine grundsätzliche Abhilfe schaffen. Nach über hundertjährigem Bemühen sollte man sich mit dem Gedanken vertraut machen, die persönliche Freiheit nicht schwerpunkt-

mäßig durch einen *allgemeinen* Nötigungstatbestand zu schützen.

Zur Strafbarkeit des zurücktretenden Tatbeteiligten, wenn die Haupttat vollendet wird

Von Dr. Michael Walter, Hamburg

Gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 2. Alt. StGB (n. F.) genügt es nicht mehr, daß der Tatbeteiligte, um Straffreiheit zu erlangen, seinen Tatbeitrag „annulliert“. Wenn die Tat trotzdem vollendet wird, muß er sich zusätzlich bemüht haben, ihre Vollendung zu verhindern. Es wird die bisher nicht hinreichend erörterte Frage aufgeworfen, ob anderenfalls wegen Beteiligung am Versuch oder am vollendeten Delikt zu strafen ist. Dabei zeigt sich, daß aufgrund der Gesamtkonzeption des Rücktrittsprivilegs überhaupt keine Strafbarkeit eintreten kann, mithin der alte Rechtszustand bestehen geblieben ist.

1. § 24 StGB, der den Rücktritt vom Versuch neu regelt, ist im Schrifttum schon auf massive Kritik gestoßen¹, bevor er in Kraft getreten war. Die Kritik entzündete sich an § 24 Abs. 2 (Rücktritt der Tatbeteiligten), während Abs. 1 (Rücktritt des Einzeltäters) mit seiner Harmonisierung der Rücktrittsbedingungen für den unbedeutenden und beendeten Versuch und der Berücksichtigung des erfolglosen (untauglichen) Versuchs² durchwegs positive Aufnahme fand³.

2. Das Neue an § 24 Abs. 2 besteht darin, daß dort die Voraussetzungen, unter denen der Tatbeteiligte Straffreiheit erlangen kann, gegenüber dem alten Recht verschärfte worden sind. Rechtsprechung und Schrifttum waren sich bislang darin einig, daß der Tatbeteiligte, um Straffreiheit zu erlangen, lediglich seinen Tatbeitrag aufgehoben haben mußte⁴. Hing die Wirksamkeit des bisherigen Tatbeitrags von einer weiteren Tätigkeit des Tatbeteiligten ab, genügt es, die weitere Tätigkeit aufzugeben. War der Tatbeitrag in die versuchte Haupttat eingeflossen, mußte diese Wirksamkeit „annulliert“ werden. Bemühungen, die Vollendung der Haupttat zu verhindern, wurden ihm nur angesehnen, wenn aus seiner Sicht die Wirksamkeit seines Tatbeitrages auf andere Weise nicht zu beseitigen war.

Nach der neuen Vorschrift des § 24 Abs. 2 ist das Straffreiheitsprivileg hingegen *stets* von einem solchen Bemühen abhängig; und zwar auch dann, falls die Tat, zu der im Versuchsstadium der Tatbeitrag geleistet worden ist, im Vollendungsstadium den ursprünglichen Tatbeitrag gar nicht mehr enthält (weil er vom Tatbeteiligten inzwischen „annulliert“ worden ist). – Wer folglich dem Dieb einen Nachschlüssel zur Verfügung stellt, sich diesen aber vor der Öffnung der Tür zurückgeben läßt, muß – wenn der Diebstahl schon ins Versuchsstadium getreten ist^{5a} – sich nunmehr zusätzlich „freiwillig und ernsthaft bemühen“, daß der Dieb jetzt nicht auf andere Weise aus dem Hause stiehlt. Bemüht er sich nicht und

⁴⁸ Vgl. die Diskussionsbeiträge bei Metzger-Pregizer, ZStW 85, 1169 ff.

⁴⁹ Der während der Drucklegung erschienene „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Betriebsjustiz. In Zusammenhang mit dem Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches vorgelegt von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer“, 1975, will nach dem Vorbild des AE-GLD auch im Bereich der Betriebsjustiz eine staatliche Strafverfolgung ganz ausschalten (vgl. § 1 Abs. 4 des Entwurfs, auf den im ganzen nicht mehr eingegangen werden kann).

⁵⁰ Zur praktischen Bedeutung und Existenzberechtigung dieser Tatbestände vgl. Schönemann MSchrKrim 1970, 255 ff.

⁵¹ BT-Drucks. 7/3030 und 7/3064: Neuer Tatbestand der Befürwortung von und der Anleitung zu schweren Gewalttaten (§ 130 a StGB) und Erweiterung der §§ 126, 241, 140, 145 d.

⁵² Zu Art und Häufigkeit von Drohungen vgl. in einzelnen Konrad Schima, Erpressung und Nötigung. Eine kriminologische Studie, 1973, S. 79 ff., 105 ff. – Die Dunkelziffer ist jedoch bei Drohungen – vor allem, wenn sie keine Geldforderungen bezwecken – sehr groß (vgl. auch Schima a. a. O. S. 43 ff.).

⁵³ Ganz abgesehen von den komplizierten Irrtumsfragen.

¹ S. insbes. Grünwald, Zum Rücktritt des Tatbeteiligten im künftigen Recht, i. Welzel-Festschrift, 1974, S. 701 f.; Lenckner, Probleme beim Rücktritt des Beteiligten, i. Gallas-Festschrift, 1973, S. 281 f.; Roxin, Einführung in das neue Strafrecht, 1974, S. 24.

² Im Anschluß an BGH St 11, 324.

³ Statt vieler s. Baumann, Lb., 6. Aufl. 1974, S. 538, 539; Stratenwerth, AT I, S. 204, 205; Roxin, a. a. O. (S. 22, 23).

⁴ S. RG Sr 59, 412; Jescheck, Lb., 2. Aufl. 1972, S. 414; Schönke-Schröder, StGB, 17. Aufl. 1974, § 46 RdNr. 43 f.

^{5a} Beide etwa bereits verschiedene Hindernisse überwunden haben und sich schon auf dem Terrain des Opfers befinden...